Haushaltssatzung der Gemeinde Grammetal für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 S. 1 und 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277,288), erlässt die

Gemeinde Grammetal folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt; dieser schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.716.700 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.843.900 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.080.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze)für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| 2. Gewerbesteuer | | 420 v.H. |
|------------------|---|----------|
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 545 v.H. |
| | (Grundsteuer A) | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 534 v.H. |

gemäß Beschluss 66/2024 vom 11.12.2024 - Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Grammetal vom 17.12.2024

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar **2025** in Kraft.

Grammetal, den 27.02.2025 Gemeinde Grammetal

Roland Bodechtel Bürgermeister

Bereitstellungstag im Internet: 27.02.2025

• Anlage: Bekanntmachungsvermerk

Hinweis:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 03.03.2025 für die Dauer von zwei Wochen in der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Grammetal (Zimmer 2) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.